

# **Merkblatt zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege (KTP)** **Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrau)**

## **Was ist Kindertagespflege?**

Kindertagespflege ist eine familiennahe, flexible und sehr individuelle Form der Kinderbetreuung. Betreut werden Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Qualifizierte Tagesmütter bieten dieses pädagogische Angebot der Kinderbetreuung in verschiedenen Formen ergänzend oder alternativ zu institutionellen Betreuungsformen an. Sie können in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrauen), in Großtagespflegestellen oder in anderen geeigneten Räumen Tageskinder betreuen. Der gesetzliche Förderauftrag der Kindertagespflege setzt eine kontinuierliche, organisierte Erziehung, Bildung und Betreuung voraus, mit einem Betreuungsumfang von min. 5 Stunden pro Woche. Die sporadische Betreuung im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Babysitting erfüllt die Grundlagen der Kindertagespflege nicht. Eine Kinderfrau ist in der Regel bei den Personensorgeberechtigten fest angestellt.

## **Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteile und Kind erfüllen?**

**Kinder unter einem Jahr** sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Es erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

**Kinder, die ein oder zwei Jahre** alt sind haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Rechtsanspruch). Der Rechtsanspruch beinhaltet einen möglichen wöchentlichen Betreuungsumfang zwischen 5,00 und 20,00 Stunden. Wird darüber hinaus Kindertagespflege benötigt, so gelten dieselben Kriterien wie bei Kindern unter einem Jahr. Eine entsprechende Bedarfsprüfung findet statt.

**Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** haben ergänzend einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule nicht ausreicht oder ein individuell besonderer Bedarf vorhanden ist. Es gelten dieselben Kriterien wie bei Kindern unter einem Jahr. Eine entsprechende Bedarfsprüfung findet statt.

## **Welche Voraussetzungen muss die Kinderfrau erfüllen?**

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege durch das Jugendamt ist die Eignung der Kinderfrau. Sie muss über eine entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

## **Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?**

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Förderungsleistung. Die laufende Geldleistung ist abhängig vom Alter des zu betreuenden Kindes. Derzeit können für Kinder unter drei Jahren maximal 6,50 EUR pro Stunde und für Kinder über drei Jahre maximal 6,00 EUR pro Stunde berücksichtigt werden.

Die laufende Geldleistung wird in der Regel als Pauschale für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausgezahlt, sofern keine Änderungen gemeldet werden.

## **Wer erhält die laufende Geldleistung?**

Die Geldleistung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund einer Abtretungserklärung an die Eltern ausgezahlt. Die Geldleistung ist in voller Höhe an die Kinderfrau weiter zu leiten. Sollte die laufende Geldleistung unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, so ist von den Eltern die Differenz zum Mindestlohn zu zahlen.

## **Was ist bei der Eingewöhnungszeit zu beachten?**

Die Hälfte der späteren monatlichen durchschnittlichen Betreuungszeit, max. 60 Stunden, kann als Eingewöhnungszeit gezahlt werden, sofern ein voller Monat eingewöhnt wird. Berücksichtigungsfähig sind Zeiten max. ab einem Monat vor dem regulären Betreuungsbeginn. Die Eingewöhnung wird pauschal vergütet. Beträgt die Eingewöhnungszeit keinen Monat, wird die Eingewöhnungspauschale wochenweise gekürzt.

## **Wie wird die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit ermittelt?**

Um den durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbedarf zu ermitteln werden genaue Angaben über den Betreuungsbedarf im Antrag und in der ergänzenden Erklärung benötigt.

Anhand dieser Angaben wird dann der individuelle durchschnittliche monatliche Betreuungsbedarf ermittelt (notwendige wöchentliche Stundenzahl x 4,0 Wochen). Eine Übernachtbetreuung wird zwischen 22 und 6 Uhr mit 50 % berücksichtigt. Alle Ausfallzeiten des Kindes, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, werden mit der Pauschale in vollem Umfang übernommen.

Eine Änderung der laufenden Geldleistung für die Tagespflege und eine Änderung des Kostenbeitrages der Eltern kann nur erfolgen, wenn durch die Änderung die tatsächlichen Betreuungszeiten von den bewilligten Zeiten dauerhaft (länger als 2 Monate) um mehr als 20 % abweichen.

### **Gibt es eine Vertretungsregelung?**

Bei Ausfall der Kinderfrau kann eine Vertretungskinderfrau gezahlt werden sofern die Kindertagespflege aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern(teile) gewährt wird. Bei einer Ausfallzeit von bis zu vier Wochen wird die Pauschale an die Eltern weiter gezahlt. Wird jedoch eine Vertretungskinderfrau länger als 4 Wochen benötigt, wird die bewilligte Pauschale ab der fünften Woche anteilig gekürzt oder die Geldleistung zurück gefordert. Für die Vertretungskinderfrau wird die bewilligte Pauschale anteilig für den Vertretungszeitraum gezahlt. Von der Kinderfrau wird eine Mitteilung über den Zeitraum des Ausfalls benötigt. Darüber hinaus müssen auch die Eltern eine benötigte Vertretung formlos schriftlich unter Angabe des Vertretungszeitraums und der Vertretungskinderfrau beantragen. Eltern als Arbeitgeber sind verpflichtet die gesetzliche Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall zu zahlen.

### **Gibt es eine zusätzliche Ferienbetreuung?**

Für maximal 8 Wochen im Jahr können zusätzliche Betreuungszeiten in den Ferien vergütet werden, wenn die Kindertagespflege aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern(teile) gewährt wird. Die Regelung gilt nur für Fälle, in denen aufgrund der Schulferien oder Kiga-Schließzeiten die Kinder zusätzlich während der Schul-/ Kiga-Zeiten eine Betreuung benötigen. Es werden nur die Zeiten vergütet, die nicht schon durch die monatliche Pauschale abgedeckt sind und welche den wöchentlich bewilligten Betreuungsumfang um mehr als 20 % übersteigen. Die zusätzlichen Kosten werden nach der Vorlage einer Stundendokumentation abgerechnet. Die Eltern müssen für die zusätzlichen Stunden den entsprechenden Kostenbeitrag zahlen.

### **Wann endet die Förderung?**

Die Förderung endet, sobald die Voraussetzungen für die Kindertagespflege nicht mehr vorliegen. Die Beteiligten sind verpflichtet, entsprechende Änderungen umgehend mitzuteilen. Maßgeblich für die Beendigung der Zahlung der laufenden Geldleistung ist der letzte tatsächliche Betreuungstag unabhängig davon, welche privatrechtlichen / vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Kinderfrau und den Eltern besteht.

### **Gibt es Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen?**

Zusätzlich können bei Kinderfrauen auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen folgende Zuschüsse an die Eltern gezahlt werden:

Die Erstattung für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung für angemessene Alterssicherung der Kinderfrau sowie die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bezuschusst werden nur die Beitragsanteile der Eltern, die sich aus der laufenden Geldleistung der öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege ergeben. Die Beiträge der Kinderfrau werden nicht bezuschusst. Der Zuschuss wird nur für Zeiten gewährt, in denen für mind. ein Kind die öffentliche Förderung bezogen wird.

### **Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteile zu?**

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Kostenbeitrag wird unabhängig vom Einkommen festgesetzt. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten monatlichen Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragssatz (analog zur gewährten laufenden Geldleistung) ermittelt. Der Kostenbeitragssatz beträgt aktuell pro Stunde 1,00 EUR für über dreijährige Kinder und 1,50 EUR für unter dreijährige Kinder. Der Kostenbeitragssatz ist in einer Satzung geregelt und wird ggf. jährlich angepasst. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Kostenbeitrag gefordert. Bei zusätzlicher Ferienbetreuung ist von den Eltern zum regulären Kostenbeitrag je zusätzlicher Stunde der Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 EUR oder 1,50 EUR zu zahlen. Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII werden von den Kostenbeitragszahlungen befreit. Die entsprechenden Bescheide sind vorzulegen.

### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

Der Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist beim Jugendamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist erst ab dem Monat möglich, in dem die Antragsstellung erfolgt. Spätestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen. Das Kostenrisiko tragen die Eltern bis eine Kostenzusage (Jugendhilfebescheid) des Landratsamtes Calw vorliegt.

### **Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?**

#### Fragen zur Kindertagespflege:

Fachdienst Kindertagespflege

Frau Haag / Frau Murphy: Tel. 07051/160-146

#### Fragen zur finanziellen Förderung:

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Frau Kuhn / Frau Vette: Tel. 07051/160-220

Frau Michler (Sozialversi.) Tel. 07051/160 471

\*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.